

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.182.670

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5704/J-NR/2021 betreffend Angebot von Freifächern während Corona, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 9. März 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

- *Wie ist die Auskunft an den Vater zu verstehen, dass es keine Freifächer gebe, „da die Schüler bereits die volle Stundenanzahl an Unterricht“ hätten?*
- *Trifft es zu, dass derzeit im Allgemeinen keine Freifächer angeboten werden dürfen?*
- *Falls ja, warum?*
- *Falls ja, gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?*
- *Falls wiederum ja, welche bzw. warum?*
- *Falls vom Entfall von Freifächern nicht alle Schulen betroffen sein sollten, an welchen Schulen werden aktuell Freifächer angeboten bzw. welche?*

Einleitend möchte ich festhalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 grundsätzlich nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Die Auslegung von in der Fragestellung wiedergegebenen Äußerungen Dritter ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts, sodass von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

In sachlicher Hinsicht wird betreffend die Führung von Freigegenständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie auf die zum Zeitpunkt der Anfragestellung in Geltung befindliche COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, verwiesen, insbesondere auf § 37 C-SchVO 2020/21.

Demnach können z.B. Freigegenstände im ortsungebundenen Unterricht dann stattfinden, wenn sie zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind. Eine zentrale Evidenz hinsichtlich der am jeweiligen Schulstandort zu vollziehenden Regelungen der C-SchVO 2020/21 und der daraus resultierenden jeweils individuell zu beurteilenden Situation besteht nicht. Der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zitierte, offenbar um Hilfestellung ersuchende Elternteil darf jedenfalls eingeladen werden, die jeweils zuständige Bildungsdirektion zu kontaktieren, die eine fachliche Beratung vornehmen wird und Auskunft zum individuell gelagerten Sachverhalt erteilen kann.

Wien, 7. Mai 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

